# Dreiundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Calciumcarbid) - 23. AbwasserVwV -

vom 19.05.1982

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1. Anwendungsbereich:

1.1 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Calciumcarbid stammt.

1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser

1.2.1 aus der Verarbeitung von Calciumcarbid sowie

1.2.2 aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung

### 2. Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers aus der Erzeugung von Zellstoff werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Absetzbare Stoffe | Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF | Cyanid  leicht  freisetzbar | für den Fall der Cyanidentgiftung mit Hyperchlorit: wirksames Chlor |
|  | ml/l |  | g/t | mg/l |
| Stichprobe | 0,3 | - | - | 0,5 |
| 2-Std.-Mischprobe | - | 2 | 4 | - |

Der produktspezifische Frachtwert für Cyanid bezieht sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktion in 2 Stunden.

2.2 Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor  
GF von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412 - L 20 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Cyanid, leicht freisetzbar, von der   
nicht abgesetzten Probe: DIN 38405 - D 13 - 2 (Ausgabe Februar 1981)

2.2.4 wirksames Chlor von der filtrierten Probe DEV G 4.1b nicht mit Unterdruck (7. Lieferung  
 1975)

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1 für die Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.